

Julia Kretschmer und Katja Krauße

**Die Problematik der Bildquellennachweise -
Das Bildurheberrechtsgesetz in der Anwendung innerhalb der
Neuen Medien**

In einer fast unüberschaubaren Vielzahl von Quellen, allen voran das Internet, stehen uns heute Bildmaterialien zu allen gesellschaftspolitischen Ereignissen zur Verfügung. Hier entsteht die grundlegende Problematik der Bildquellennachweise, vor denen auch die Redaktion dieser Publikation stand. Immer und überall zugänglich, ist jedoch nicht immer klar: was ist zu belegen, wie sind sie zu belegen und wie ist zu verfahren, wenn es keinen Urheber/Quelle gibt oder dieser nicht (mehr) nachzuweisen ist?

Die Autorinnen wollen an dieser Stelle jenes Dilemma nicht in Form von Gesetzestexten wiedergeben, sondern primär ein Bewusstsein dafür schaffen, wie man sich mit der freien Verfügbarkeit von Bildmaterialien auseinandersetzt und ihr begegnet. Es sollen vielmehr Fragen aufgeworfen werden die den Sachverhalt der Materie verdeutlichen. Im Einzelnen können hier nur einige Denkanstöße gegeben werden um auf die Problematik innerhalb des Bildurheberrechtsgesetzes aufmerksam zu machen.

Eine Alltagssituation: Kerstin postet ein Bild auf ihrer Seite im Social-Network und weil es ihrem Kommilitonen Max auch gefällt, kopiert er es und stellt es ebenfalls auf seine Profilseite. Was im privaten Bereich durchaus als Lappalie betrachtet werden kann, unterliegt streng genommen § 13 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) der Bundesrepublik Deutschland.¹ Der Urheber eines Bildes/Werkes kann Lizenzgebühren verlangen, weshalb der Ursprung eines Bildes vor dessen Veröffentlichung unbedingt zu prüfen ist.² Google gibt bei jeder Bildersuche an, dass ein Bild möglicherweise urheberrechtlich geschützt ist. Dem Hinweis muss der Benutzer jedoch selbst nachgehen. Auch Wikipedia, welches das weltgrößte Nachschlagewerk im Internet zu werden scheint, verweist in dessen Bestimmungen darauf, dass es im Internet genauso möglich sein sollte, Bildquellen korrekt nachzuweisen. Oftmals geben Autoren von Artikeln oder Urheber der Fotografien an, ob jene für private Zwecke verwendet werden dürfen oder nicht. Oftmals stehen diese Bilder in geringer Bildauflösung zur freien Verfügung. Zudem gibt es zu den meisten Werken den Zu-

1 § 13 Anerkennung der Urheberschaft, Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts, Unterabschnitt 2. Urheberper-

kann
sönlichkeitsrecht: Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er

bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu

verwen-
den ist. In: Thomas Dreier, Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz,
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz -

Kunsturhebergesetz, München 2008. 3. Auflage, S. 220.

2 § 64 Allgemeines, Abschnitt 7. Dauer des Urheberrechts, UrhG. In: UrhG: Thomas Dreier, Gernot
Schulze:

Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - Kunsturhebergesetz, München 2008.

3. Auf-

lage, S. 967. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

satz, dass es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Bild handelt und die Verwertungsrechte angefragt werden können.

Geht man im Internet auf Bildersuche, steht man oft vor dem Problem, dass sich viele Bilder nicht mehr zu ihren Urheber zurückverfolgen lassen. Gerade bei Aufnahmen die über das „worldwideweb“ Verbreitung finden und die beispielsweise mit einer Handycamera oder ähnlichem aufgenommen wurden, ist oft nicht mehr nachvollziehbar, wo genau deren Quellen liegen. Beispielhaft dafür sind die heimlich aufgenommenen Handyvideos und Fotos vom so genannten arabischen Frühling. Jene Bilder, unzählige Male kopiert, fanden in zahlreichen Internetforen ihre Verbreitung. Insbesondere bei politisch brisanten Ereignissen sind die Urheber jedoch nicht unbedingt daran interessiert identifiziert zu werden. Diese Anonymität macht die gezielte Suche nach dem Urheber nicht leichter. Sinnvoll ist es, in solchen Fällen, sich an spezielle Bildagenturen zu wenden und diese anzufragen. Bekannte Bildarchive sind beispielsweise Reuters, die DPA, Foto Marburg, das Bettmann Archiv oder das Bundesarchiv. Hier können Bildrechte nachgefragt werden.

Als Interessenvertretung der deutschen Bild- und Pressebildagenturen gründete sich 1970 der BVPA, der Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V.³ Waren es im Gründungsjahr 18 Agenturen, die Mitglied im BVPA waren, stieg die Mitgliederzahl stetig auf derzeit rund 100. 1977 bildete sich schließlich ein Arbeitskreis um die marktüblichen Honorare für Bildnutzungsrechte zu ermitteln.⁴ Die Bildrechte zu bekannten Bildern wie etwa von Che Guevara oder James Dean, die im Laufe der Zeit zu Bildikonen⁵ wurden, können über diese Bildagenturen oder Bildarchive erworben werden.

Die sogenannte Idee vom *geistigen Eigentum* entwickelte sich im Zuge der Umwälzungen des 17. und 18. Jahrhunderts in England und Frankreich und erlangte in der Folge auch Einfluss in Deutschland. Ziel war es, die Rechte der Urheber zu wahren, die Ideen wirtschaftlich geltend zu machen und vor Verfälschungen und Nachahmungen zu schützen. Der Regelungsinhalt des noch heute gültigen UrhGs bezeichnet die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, in denen künstlerische, literarische und wissenschaftliche Werke und

3 <http://www.bvpa.org/>.

4 http://www.bvpa.org/index.php?option=com_content&view=article&id=63&Itemid=61 (view: 09.8.2012).

5 Vgl. dazu das Kapitel V, Bildmachtikonen.

die Leistungen der ausübenden Künstler geschaffen und der Verwertung, bzw. der Nutzung zur Verfügung gestellt werden.⁶

Obwohl es im wissenschaftlichen Diskurs selbstverständlich ist, Zitate und Gedanken nachzuweisen, so ist es anscheinend in unserer stark von Bildern dominierten Medienwelt ebenso selbstverständlich geworden, Bilder zu vervielfältigen oder gar verfremdet weiterzugeben ohne den Urheber zu nennen. Es ist dem interaktiven Medium des Internets geschuldet, dass viele Inhalte rasch verbreiten werden können. Dazu addiert sich der wesentliche Faktor der Anonymität, welcher die Rechtslage um das UrhG weiter schwimmen lässt.

Aufgrund der steigenden Zahlen von Urheberrechtsverletzungen haben sich mittlerweile einige Agenturen und Anwaltskanzleien darauf spezialisiert, illegal aus dem Internet heruntergeladene Bilder aufzuspüren, den User ausfindig zu machen und auf Schadensersatz zu verklagen. Dabei ist die fast unüberschaubare Rechtslage des UrhGs zu beachten. Seit dem Boom von privaten Homepages, dem Erfolg der sozialen Netzwerke und nicht zuletzt seit der Verbreitung der Digitalfotografie hat sich der Umgang mit Bildern und deren Nachweisbarkeit scheinbar banalisiert. Am Pranger steht hier keineswegs die Verbreitung von Bildern, auch die Verfremdung eines Inhalts stellt nicht den eigentlichen Skandal dar. Es ist die Nachvollziehbarkeit einer Bildquelle, die angemahnt wird. Und fast jeder hat es wohl schon getan. Es herrscht scheinbar ein sehr liberaler Umgang mit Bildrechten. Dies liegt primär daran, dass wir mit den neuen Smartphones immer und überall Zugang zu digitalem Bildmaterial haben. In immaterieller Form vorliegend, scheint es weit weniger verwerflich sich dieser Materialien zu bedienen. Nur ein Klick entfernt und daher „so einfach“ und schnell. Wer kann die Datenmengen im Netz noch überschauen? Da fällt es doch nicht auf, wenn man sich am Eigentum anderer bedient; es machen doch alle so....

Um das ganze auf die „Spitze“ zu treiben, gründete in Norwegen eine Gruppe junger Internetenthusiasten sogar eine eigene Religionsgemeinschaft: Die Kopimisten. Jene „File sharing-Jünger“ setzen sich für eine freie Verfügbarkeit von Informationen, Daten und Wissen ein. Ihr Credo: „Kopiert und verbreitet“⁷ Trotz staatlich anerkannter Religion, sind ihre Aktivitäten noch immer illegal. Denn das Urheberrechtsgesetz sagt aus, dass nur der

6 Vgl. § 2 Absatz 1. UrhG. Vgl. Thomas Dreier, Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - Kunsturhebergesetz, München 2008. 3. Auflage, S. 54.

7 Vice <http://www.vice.com/alps/read/raubkopieren-ist-jetzt-eine-religion> View: 10.7. 2012.

Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen.⁸ Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben.⁹

Teil des KunstUrhG ist das Recht am eigenen Bild, es geht in der Geschichte weit zurück, auf den Fall Otto von Bismarck der widerrechtlich auf seinem Totenbett fotografiert wurde. Infolgedessen gab es den ersten Rechtsstreit der deutschen Geschichte welche sich mit dieser Problematik befasste. Die damals gefällte Rechtsentscheidung bildet noch heute die rechtliche Grundlage.¹⁰ Demnach dürfen laut § 22 KunstUrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.¹¹

Umgekehrte Beispiele gibt es ebenfalls: Zwar wissen die meisten Nutzer um die Manipulierbarkeit des digitalen Materials, „gephotoshopt“ ist mittlerweile in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, jedoch hinterfragen zu wenige die Bilder der Tagespresse. Gefährlich wird dies im Fall diktatorisch geführter Nationen. Gelegentlich soll der Verbreitung der unliebsamen Bilder vorgebeugt werden, indem beispielsweise das Internet abgeschaltet wird. Doch die Kraft der Bilder im Internet kann auch schützende Funktion ausüben, beispielsweise bei Gewalt und Repressionen gegen Demonstranten. Gerade in

8 § 15 Allgemeines, Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts, Unterabschnitt 3. Verwertungsrechte, UrhG. In: UrhG: Thomas Dreier, Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz -Kunst urhebergesetz, München 2008. 3. Auflage, S. 245.

9 § 15 Absatz 2, Recht der öffentlichen Wiedergabe, UrhG. In: UrhG: Thomas Dreier, Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - Kunsturhebergesetz, München 2008. 3. Auflage, S. 245.

10 Vgl. auch Essay Thomas Demand.

11 § 22 KunstUrhG, In: Gunda Dreyer, Jost Kotthoff, Astrid Meckel: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - Kunsturhebergesetz, München 2009. 2. Auflage, S. 1438. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Einschränkungen: § 23 (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

diesem Zusammenhang wird die Nennung des Urhebers eines Bildes zum Schlüssel für die Kontextualisierung eines Sachverhalts. Doch die Manipulation von Fotografien ist kein Phänomen des digitalen Zeitalters. Seit Anbeginn der Zeit bedienten sich Herrscher und später Politiker der Macht der Bilder um ihre politischen Ansprüche und Positionen zu verkünden und zu manifestieren. Auch Lenin nutzte die Macht der Bilder um seine politischen Widersacher regelrecht verschwinden zu lassen. (Abb.1) Die Aufnahme von Lenin während einer Rede im Jahr 1920 wurde nachträglich so bearbeitet, das Trotzki der zu un bequem für Lenin wurde, aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit verschwand.¹² (Abb.2) Heute geschieht dies alles digital, der Effekt ist der gleiche wie damals und mehr noch: Gerade die direkte Ausübung von Macht oder die latente Meinungsbildung durch die Medien wird durch die Anonymität des „worldwideweb“ noch potenziert.

Mit den sich immerzu wandelnden und sich weiter entwickelnden Technologien und verschiedenster Verwertungsmöglichkeiten, steht ebenfalls das UrhG vor der Herausforderung sich anzupassen und sich weiter zu entwickeln. Die Gesetze müssen stets erneuert und erweitert werden um die Rechte der Urheber zu schützen.

Wichtig wäre es, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass nicht nur materielle Objekte rechtlich geschützt sind, sondern auch digitale Daten und geistiges Gedankengut. Die Ausrede, „es nicht besser gewusst zu haben“, kann in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden, schließlich steht jeder Nutzer in der Pflicht, Kenntnisse über die aktuelle Rechtslage einzuholen. Ein Irrtum über das Bestehen, den Inhalt einer Rechtsnorm oder der Unkenntnis über die Strafbarkeit des eigenen Verhaltens wird vom Rechtsgeber nicht entschuldigt: *ignorantia legis non excusat*.

12

Vgl. www.zensurarchiv.de/index.php?title=Politik#Stalin_und_die_liquidierten_Parteig.C3.A4nger.2C_1936.2F40 (view: 8.11. 2012) Lenin und Trotzki bei einer Rede in Moskau 1920. in der retuschierten Version ist Trotzki nicht mehr zu sehen.

Abbildungsverzeichnis



Abb. 1:

Stalins Rede I

http://www.zensurarchiv.de/index.php?title=Politik#Stalin_und_die_liquidierten_Parteig.C3.A4nger.2C_1936.2F40 (view: 8.11. 2012)

Abb. 2:



Stalins Rede II

http://www.zensur-archiv.de/images/d/d3/A_Stalin_falsch.jpg (view: 18.11. 2013)

Literatur

Dreier, Thomas/ Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - Kunsturhebergesetz, 3. Auflage. München 2008.

Hertin, Paul W.: Urheberrecht. München 2004.

Loewenheim, Ulrich (Kommentar von Gerhard Schricker): Urheberrecht, 4. Auflage, München 2010.

Rehbinder, Manfred: Urheberrecht. Ein Studienbuch, 16. Auflage, München 2010.

Steinhauer, Fabian: Bildregeln. Studien zum juristischen Bilderstreit, Paderborn 2009.

Wandtke, Artur-Axel/ Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht. 3. Auflage, München 2009.

Onlinequellen

<http://www.bvpa.org/>

<http://www.vice.com/alps/read/raubkopieren-ist-jetzt-eine-religion>, View: 7.10.2012.